



AktivRegion
Schleswig-Holstein

 **ZUKUNFTS**programm
Ländlicher Raum
Investition in Ihre Zukunft



Rahmenbedingungen für eine Projektförderung durch die LAG AktivRegion Mitte des Nordens

Beschluss durch den Projektausschuss der LAG AktivRegion Mitte des Nordens
am 19.01.2012, gültig ab dem 20.01.2012



1 Einleitung

Die LAG AktivRegion Mitte des Nordens hat im Folgenden die Rahmenbedingungen und Kriterien für eine Projektförderung definiert, mit dem Ziel:

- die Konformität der Projektförderung mit den Vorgaben der EU, des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein sicherzustellen,
- die Qualität der Projekte und des gesamten regionalen Entwicklungsprozesses in der AktivRegion zu fördern,
- eine möglichst neutrale, objektive und faire Projektauswahl treffen zu können und
- die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst effektiv und zielführend im Sinne der Zielsetzungen der Integrierten Entwicklungsstrategie einzusetzen.

Auf Antrag des Projektausschusses sowie der Mitgliederversammlung können die regionsspezifischen Kriterien und Rahmenbedingungen zur Projektauswahl ergänzt oder geändert werden. Über diesen Antrag entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Projektausschusses.

Mit * gekennzeichnete Rahmenbedingungen sind durch das Programm vorgegeben und können nicht ohne weiteres geändert werden.

2 Rahmenbedingungen und Auswahlkriterien für eine Projektförderung aus dem Grundbudget der LAG AktivRegion Mitte des Nordens

2.1 Formelle Rahmenbedingungen:

- Das Projekt muss in Übereinstimmung mit den Regeln des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum (ZPLR) sowie der Gesetzgebung der Europäischen Union und der Bundesrepublik stehen. Zusätzlich gelten die Regeln der Richtlinie für die integrierte ländliche Entwicklung (ILE-Richtlinie) bzw. die der Projektförderung zugrundeliegende Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen des Projektes müssen die Publizitätsvorschriften und das Vergaberecht beachtet werden.*
- Das Projekt darf keine andere europäische Förderung oder gleichzeitige Finanzierung mit anderen Mitteln des Landeshaushaltes für dieselben Projektaktivitäten enthalten (Kumulierungsverbot).*
- Das Projekt darf keine Pflichtaufgabe des Projektträgers darstellen und mit der Umsetzung des Projektes darf noch nicht begonnen worden sein.*
- Das Projekt muss prüffähig sein: *
 - Abgrenzbare, umfassende und nachvollziehbare Projektbeschreibung
 - Darlegung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes sowie der Angemessenheit der Kosten



- Vorlegen eines Finanzierungsplanes und einer Kofinanzierungserklärung (inkl. des öffentlichen Anteils bei privaten Maßnahmen)
- Vorlegen einer genehmigungsfähigen Planung bei investiven Maßnahmen
- Ggf. Vorlegen einer Machbarkeitsstudie (z.B. zum Nachweis der Nachhaltigkeit des Projektes oder zum Ausschluss eines Eingriffs in den Wettbewerb)
- Die Zweckbindungsfristen nach Abschluss des Projektes sind einzuhalten:*

 - 12 Jahre für bauliche Investitionen
 - 5 Jahre bei Geräten
 - 4 Jahre bei IT-Ausstattungen.

- Die förderfähigen Kosten (Nettokosten) müssen bei öffentlichen Maßnahmen mindestens 14.000 € netto (Zuwendung mindestens 7.500 €) und bei privaten Maßnahmen mindestens 3.000 € netto (Zuwendung mindestens 1.000 €) betragen. Die Förderquote beträgt bei öffentlichen Maßnahmen i.d.R. 55% und bei privaten 45% der förderfähigen (Netto-) Kosten. Im Einzelnen gelten aber die Fördersätze der jeweils anzuwendenden Richtlinie. *
- Die Eignung als Leuchtturmprojekt sowie andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig zu prüfen.
- Von einer Förderung sind ausgeschlossen:*

 - Betriebskosten und Personalkosten
 - Kauf von lebendem Inventar
 - Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
 - Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten mit Ausnahme von Baumaßnahmen für Nahwärme- und Biogasleitungen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien
 - Landankauf mit Ausnahme des Zwischenerwerbs nach FlurbG und des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden
 - Planungsleistungen die gesetzlich vorgeschrieben sind
 - Beratungs- und Betreuungsleistung der öffentlichen Verwaltung
 - Bewegliche Gegenstände; Bewirtungskosten
 - Maßnahmen nach diesem Programm werden im ländlichen Raum gewährt. In Gemeinden mit einer Größe von mehr als 10.000 Einwohnern können Zuschüsse lediglich in der Maßnahmengruppe 313 (Ländlicher Tourismus) und 323/1 (Ländliches Kulturerbe) gewährt werden.



2.2 Inhaltliche Kriterien:

- Das Projekt muss in der AktivRegion Mitte des Nordens durchgeführt werden und dort seinen Nutzen entfalten.
- Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der Integrierten Entwicklungsstrategie der AktivRegion Mitte des Nordens leisten.
- Die Projektziele, Inhalte, Einzelmaßnahmen, Zielgruppen und Partner sowie die Wirkungen des Projektes (siehe LEADER-Antrag) sind in der Projektbeschreibung klar und nachvollziehbar darzustellen.
- Grundlage für die Bewertung des Projektes durch den Projektausschuss ist der Projektbewertungsbogen. Voraussetzung für eine Zustimmung zur Projektförderung ist hierbei eine Mindestzahl von 1/3 der maximal möglichen Punkte (zurzeit entspricht dies 47 Punkte nach Projektbewertungsbogen der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. in der beschlossenen Fassung vom 19.01.2012, gültig ab dem 20.01.2012). Bei einem Projekt, das das Kriterium der Machbarkeitsstudie erfüllt, werden 30 Punkte zusätzlich vergeben.
- Für Projekte, die über die Förderbereiche Health Check/ EU-Zukunftsthemen bzw. Ländliche Wegeförderung, gefördert werden sollen, gelten die jeweiligen Projektbewertungsbögen der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. in der beschlossenen Fassung vom 19.01.2012, gültig ab dem 20.01.2012.. Bei diesen Projektbewertungsbögen gilt eine Mindestpunktzahl von 8 Punkten bei dem Projektbewertungsbogen des Förderbereiches Health Check/ EU-Zukunftsthemen und eine Mindestpunktzahl von 10 Punkten bei dem Projektbewertungsbogen des Förderbereiches Ländliche Wegeförderung.
- Vorrangig werden Projekte ausgewählt, die
 - einen Mehrwert für die gesamte Region leisten,
 - über einen Standort hinaus gemeindeübergreifend Wirkung/ Strukturwirksamkeit entfalten
 - und das Profil der AktivRegion stärken.

Bei teilträumlich ausgerichteten Projekten sollen diese vor allem einen modellhaften und innovativen Charakter aufweisen, so dass andere Partner von dem Projekt lernen können.

3 Ablauf der Antragsstellung und -prüfung

1. Die Projektidee wird in einem Vorgespräch mit dem LAG Management erörtert und auf seine Zielstellung und grundsätzliche Förderfähigkeit hin vorgeprüft.
2. Die Projektidee wird durch den Antragssteller/ Ideengeber weitergehend konkretisiert und ggf. in einem entsprechenden (Handlungsfeld-) Arbeitskreis erörtert.
3. Die detaillierten Projektanträge und ergänzenden Unterlagen werden beim LAG Management fristgerecht eingereicht (vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Projektausschusses). Folgende Unterlagen sind vom Projektträger einzureichen:



- Projektkurzbeschreibung
- Leader-Grundantrag
- ZPLR- Förderantrag
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Bestätigung des Projektträgers zur Übernahme und Sicherstellung der Folgekosten und der Kofinanzierung
- Erklärung zu De-minimis-Beihilfen
- Ggf. Vorlage der planerischen Grundlagen analog der HOAI – Leistungsphase 2- „Vorplanung“
- Ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung inkl. Folgekosten für 12 Jahre
- Ggf. ergänzende Projektunterlagen wie z.B. bei Hochbaumaßnahmen die Baubeschreibung inkl. energetischer Berechnung.*)

Hinweis: Ausnahmen vom energetischen Standard nur zulässig, wenn dies technisch nicht umsetzbar ist oder denkmalschützerische Belange dem entgegenstehen.

*) Hinweis: die Richtlinie wurde wie folgt geändert und Anfang Dezember 2010 im Amtsblatt veröffentlicht. „Bei Neubauten ist der Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf des jeweiligen Referenzgebäudes nach EnEV um mindestens 30% zu unterschreiten. Bei Bestandsgebäuden dürfen die Höchstwerte für den Jahres-Primärenergiebedarf des jeweiligen Referenzgebäudes nach EnEV um max. 20% überschritten werden. Von dem geforderten energetischen Niveau kann in begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem MLUR abgewichen werden.“

4. Die Projektbewertung wird durch das Regionalmanagement vorgenommen. Mit Beratung des LAG-Managements und des zuständigen LLUR sichtet der Vorstand (= LAG Vorsitzender und seine beiden Stellvertreter) die Antragsunterlagen und beschließt die Projektbewertung als Empfehlung an den Projektausschuss. Die Projektunterlagen mit Bewertungsempfehlung des Vorstandes gehen den Projektausschussmitgliedern mindestens 5 Werktage vor der nächsten Sitzung zu.
5. Der Projektausschuss beschließt auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung über das Projekt.
6. Die Beschlussfassung wird dem Projektträger schriftlich durch das LAG Management mitgeteilt. Bei Ablehnung besteht die Möglichkeit, überarbeitete und modifizierte Anträge noch einmal einzureichen.
7. Bei positiver Zustimmung durch den Projektausschuss werden die vollständigen Antragsunterlagen unterschrieben und in zweifacher Ausführung über das LAG-Management an das LLUR Flensburg zur Prüfung und Bewilligung der förderfähigen Kosten weitergeleitet.
8. Erst nach Erhalt der Bewilligung kann mit der Projektumsetzung begonnen werden. Die Abrechnung erfolgt über die bewilligende Stelle (i.d.R. LLUR Flensburg). Im Weiteren gelten die Regelungen des Bewilligungsbescheides.



4 Auswahlverfahren landesweiter Leuchtturmprojekte

1. Grundlage für die Anmeldung eines Projektes zum landesweiten Qualitätswettbewerb ist ein positives Votum des Entscheidungsgremiums der LAG AktivRegion Mitte des Nordens und ggf. weiterer beteiligter AktivRegionen. Grundsätzlich gilt hier der gleiche Ablauf wie in Kap. 3 vorgestellt.
2. Folgende Unterlagen sind vom Projektträger über das LAG Management beim zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) einzureichen:
 - Projektkurzbeschreibung (als gesonderte Datei, ohne Anlagen, max. vier Seiten)
 - Projektantrag – Langfassung (als gesonderte Dateien, mit Anlagen)
 - Bewertungsmatrix der LAG
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung inkl. Folgekosten für 12 Jahre
 - Bestätigung des Projektträgers zur Übernahme und Sicherstellung der Folgekosten
 - Ggf. ergänzende Projektunterlagen wie z.B. bei Hochbaumaßnahmen die Baubeschreibung inkl. energetischer Berechnung.*)
 - Hinweis: Ausnahmen vom energetischen Standard nur zulässig, wenn dies technisch nicht umsetzbar ist oder denkmalschützerische Belange dem entgegenstehen.
 - Vorlage der planerischen Grundlagen analog der HOAI – Leistungsphase 2- „Vorplanung“
 - Machbarkeitsstudien (sofern erforderlich, auf Grund des Umfangs ggf. nur als Papierfassung beim zuständigen LLUR)
 - Leader-Grundantrag
 - ZPLR- Förderantrag (erst nach Auswahl als Leuchtturmprojekt, gestellt an das LLUR)

*) Hinweis: die Richtlinie wurde wie folgt geändert angepasst und Anfang Dezember im Amtsblatt veröffentlicht. Bei Neubauten ist der Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf des jeweiligen Referenzgebäudes nach EnEV um mindestens 30% zu unterschreiten. Bei Bestandsgebäuden dürfen die Höchstwerte für den Jahres-Primärenergiebedarf des jeweiligen Referenzgebäudes nach EnEV um max. 20% überschritten werden. Von dem geforderten energetischen Niveau kann in begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem MLUR abgewichen werden.“

3. Die Laufzeit der beantragten Leuchtturmprojekte kann bis zu 3 Jahre betragen; die beabsichtigte Inanspruchnahme von Kassenmitteln aus dem jeweiligen Haushaltsjahr ist im Projektantrag auf Grundlage der Kostenschätzung darzustellen.
4. Die Koordinatoren des LLUR prüfen die eingereichten Projektunterlagen vor und entscheiden gemeinsam mit dem MLUR, ob ein Projekt grundsätzlich förderfähig ist und somit dem Beirat zur Abstimmung vorgelegt werden kann bzw. ob das Projekt noch keine Abstim-



mungsreife erreicht hat. Grundsätzlich können Projekte nur dann berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Projektentwicklung eine betriebswirtschaftlich optimale Lösung (unter Einbeziehung der Folgekosten) gefunden wurde - nach Diskussion von Alternativen.

5. Die Unterlagen zu den abstimmungsreifen Projekten sind den Mitgliedern des Beirats in einem geschützten Bereich der Homepage des MLUR spätestens 3 Wochen vor der nächsten Beiratssitzung zugänglich. In Einzelfällen sind sensible personenbezogene Daten hiervon ausgenommen.
6. Der LAG AktivRegion-Beirat stimmt über die Auswahl der Leuchtturmprojekte ab. Die Anzahl der Leuchtturmprojekte, die tatsächlich gefördert werden können, orientiert sich an der Punktzahl sowie dem verfügbaren Budget.
7. Auf dieser Grundlage entscheidet das MLUR im Benehmen mit dem LAG AktivRegion-Beirat. Die Umsetzung der Entscheidung erfolgt über das zuständige LLUR.
8. Ausgewählte Leuchtturmprojekte, die nicht umgesetzt werden konnten, können einmal erneut in das Bewerbungsverfahren eingebracht werden.